

Merkblatt Förderkonditionen Meistergründungsprämie NRW

Rechtsgrundlagen

Richtlinien über die Gewährung von arbeitsplatzschaffenden Existenzgründungshilfen für Handwerksmeister/-innen. Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie vom 21. Januar 2021 (in der Fassung der zweiten Änderung vom 14. November 2024).

Wer wird gefördert?

Gefördert werden:

- Handwerksmeister/-innen nach dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks.
- Personen im Sinne des § 7 Absatz 2 Handwerksordnung (z. B. Techniker, Ingenieure etc.).
- Personen, die zur Ausübung eines Handwerks auf Grundlage einer entsprechenden vollen Gleichwertigkeitsfeststellung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation nach § 50 c Absatz 1 der Handwerksordnung berechtigt sind.

Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung ist die erstmalige Gründung einer nachhaltigen Existenz in NRW. Gefördert werden Betriebsneugründungen, Übernahmen von Betrieben und die tätige Beteiligung an einem bestehenden oder neu gegründeten Unternehmen als selbstständige Vollexistenz im Handwerk.

Wie wird gefördert?

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nichtrückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Grundzuwendung beträgt 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 11.500 Euro. Die Mindestausgabensumme beträgt 12.000 Euro. Darüber hinaus wird zusätzlich ein Bonus von 2.000 Euro für eine Betriebsübernahme gewährt, sowie ein Bonus von 2.500 € für Antragstellerinnen, die in einem frauenatypischen Gewerk gründen. Die maximale Fördersumme liegt somit bei 16.000 €. Barausgaben, Investitionen in bauliche Infrastruktur sowie Personalausgaben oder Unternehmerlohn sind nicht zuwendungsfähig.

Unter welchen Voraussetzungen wird gefördert?

- Mit dem Vorhaben darf erst nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen werden.
- Die Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit muss innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides erfolgen.
- Die im Zuwendungsbescheid festgelegten förderfähigen Mindestausgaben müssen innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides getätigt werden.
- Bei Neugründung darf das geplante, förderfähige Gründungsvolumen nicht über 100.000 Euro betragen, bei Betriebsübernahmen nicht über 250.000 Euro (Obergrenzen).
- Die gesicherte Gesamtfinanzierung ist darzustellen.

Was ist noch zu beachten?

Im Falle der Neugründung und tätigen Beteiligung muss mindestens ein unbefristeter sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplatz in Vollzeit oder zwei Teilzeitarbeitsplätze mit je 50 % der branchenüblichen Vollzeit geschaffen und für mindestens 12 Monate besetzt sein. Alternativ kann ein Ausbildungsplatz neu geschaffen und für 12 Monate besetzt werden. Die Schaffung und Besetzung der Arbeits-, bzw. Ausbildungsplätze muss innerhalb von 24 Monaten nach Bewilligung der Zuwendung erfolgen.

Im Falle der Betriebsübernahme müssen die vorhandenen Arbeitsplätze im bisherigen Beschäftigungsumfang für mindestens 12 Monate erhalten und besetzt bleiben. Bei Übernahme eines Betriebes mit weniger als einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz sind die Bestimmungen für Neugründungen sinngemäß anzuwenden.

Fristen für Mittelabruf und Nachweise können bei Geburt eines Kindes (3 Monate) bzw. bei Bezug von Elterngeld (12 Monate) auf formlosen Antrag bei der LGH verlängert werden.

Wie läuft das Antragsverfahren?

Der Antrag ist mit der zuständigen Handwerkskammer, welche nach Durchführung einer Existenzgründungsberatung mit einem qualifiziertem Fördervotum die wirtschaftliche Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit des Gründungsvorhabens bestätigt, zu erstellen. Diese übermittelt ihn an die LGH.